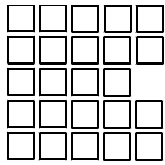


VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN

§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Leichenschau	2
§ 3 Anzeige eines Sterbefalls	2
§ 4 Bestattungsanmeldung	3
§ 5 Leichenbesorgung	3
§ 6 Aufbahrung im Leichenhaus.....	3
§ 7 Bestatter und Leichenbesorger	3
§ 8 Vorfahren	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Sonstige Vorschriften.....	4
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer	4



VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN

vom 26. Juli 1995 i.d.F. vom 17. Dezember 2009/In-Kraft-Treten am 25.12.2009
(Amtsblatt Nr. 16 vom 03. August 1995 und
Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 24. Dezember 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Artikel 17 des Bestattungsgesetzes folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm.
- (2) Fehlgeburten werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Gegebenenfalls sollen sie von den Angehörigen in schicklicher Weise Mitarbeitern des Friedhofsamtes im Leichenhaus des Friedhofes übergeben werden.
- (3) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.
- (4) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.

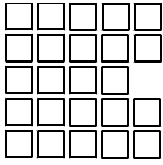
§ 2 Leichenschau

- (1) Bei jedem Sterbefall ist unverzüglich die Leichenschau durchzuführen.
- (2) Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet:
 - a) Die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister usw.). Die Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,
 - b) die Personensorgeberechtigten,
 - c) die ärztliche Leitung von Krankenhäusern oder von Abteilungen dieser,
 - d) die Heimleitung, insbesondere von Altenheimen, Pflegeheimen usw.,
 - e) sonstige Personen (z.B. Schiffsführer); Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

§ 3 Anzeige eines Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.
- (2) Hierzu sind verpflichtet:
 - a) Das Familienhaupt,
 - b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
 - c) jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.



§ 4 Bestattungsanmeldung

(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.

(2) Hierzu sind verpflichtet:

- a) Die Angehörigen,
- b) die Personensorgeberechtigten,
- c) die Person, die die Betreuung hierüber inne hatte,
- d) sonstige Personen.

(3) Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

§ 5 Leichenbesorgung

(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel muss Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.

(3) Die Leichenbesorgung hat in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. Kindern ist der Zutritt zu verwehren. Die Todesbescheinigung muss vor der Leichenbesorgung ausgehändigt sein.

(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.

(5) Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.

§ 6 Aufbahrung im Leichenhaus

(1) Eine Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.

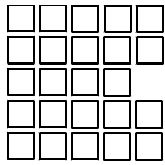
(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

- a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,
- b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet,
- c) dies amtlich angeordnet wurde.

(3) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 7 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. Leichenbesorger sind die Personen, die Verrichtungen an der Leiche vornehmen. Hierzu gehören Waschen, Anziehen, Einsargen.



§ 8 Vorfahren

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter auf dem von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestattungsunternehmen, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinikbereich. Die Formalitäten sollen im Zusammenhang mit dem Vorfahren abgewickelt werden.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht anmeldet,
- b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt,
- c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht,
- d) gegen Vorfahrpflichten nach § 8 verstößt,
- e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten.

(2) Gemäß § 68 des Personenstandsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 3 einen Sterbefall nicht anzeigt.

§ 10 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Erlangen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Erlangen vom 6. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1978) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.